

Vereinsatzung Solidarische Landwirtschaft Inneringen e.V.

in der dritten Fassung vom 28. Jan. 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: zum Allgemeinen.....	2
§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.....	2
§2 Zweck des Vereins.....	2
§3 Gemeinnützigkeit.....	3
§4 Grundsätze der Tätigkeit.....	4
2. Teil: zur Mitgliedschaft.....	5
§5 Arten einer Mitgliedschaft.....	5
§6 Begründung einer Mitgliedschaft.....	5
§7 Beenden der Mitgliedschaft.....	6
§8 Austritt aus dem Verein.....	6
§9 Ausschluss aus dem Verein.....	7
§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
3. Teil: zu den Organen des Vereins.....	9
§11 Organe des Vereins.....	9
§12 Vorstand.....	9
§13 Mitgliederversammlung.....	11
§14 Kassenprüfung.....	14
§15 Arbeitsgruppen und Fachbeiräte.....	14
4. Teil: zu den Befugnissen des Vereins.....	15
§16 Solidarbeiträge.....	15
§17 Ordnungsgewalt des Vereins.....	16
§18 Ehrenamt.....	17
§19 Dienstverhältnisse und ähnliche Verhältnisse.....	17
§20 Kooperation.....	18
Letzter Teil: zu sonstigen Bestimmungen.....	19
§21 Vereinsordnungen.....	19
§22 Haftung.....	19
§23 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	20
§24 Salvatorische Klausel.....	20
§25 Gründungsklausel.....	20
§26 Inkrafttreten.....	21

1. Teil: zum Allgemeinen

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Solidarische Landwirtschaft Inneringen“, kurz „Solawi Inneringen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat den Sitz in 72513 Hettingen, Stadtteil Inneringen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dieses beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die

1.1 Förderung von Umwelt- und Naturschutz einschließlich des Klimaschutzes

1.2 Förderung der Kleingärtnerei

1.3 Förderung der Volksbildung.

2. Der Zweck der Förderung von Umwelt- und Naturschutz einschließlich des Klimaschutzes wird verwirklicht insbesondere durch

2.1 die Erprobung, Umsetzung und Förderung von ökologischer, ressourcenschonender, klimagerechter und sozialgerechter Landbewirtschaftung mit der ausdrücklichen Priorität der genannten Eigenschaften anstelle einer Gewinnmaximierung bei jeder Entscheidung und Tätigkeit.

2.2 die Erprobung, Umsetzung und Förderung einer zukunftsfähigen Landbewirtschaftung, die Umwelt-, Klima- und Naturschutz in Ihrer Gesamtheit verwirklicht und langfristig verwirklichen kann.

3. Der Zweck der Förderung der Kleingärtnerei wird verwirklicht insbesondere durch

3.1 die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Gärten durch die Mitglieder oder angestellte oder kooperierende Personen.

3.2 die gemeinschaftliche Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf.

3.3 das Schaffen von gemeinsamen Erholungsmöglichkeiten im Garten.

4. Der Zweck der Förderung der Volksbildung wird verwirklicht insbesondere durch

4.1 die Offenlegung aller in der Umsetzung der Solidarischen Landwirtschaft relevanten internen Vorgänge und Daten gegenüber den Mitgliedern in einer Verpflichtung zur transparenten Betriebsführung.

4.2 die Vermittlung der mit 1.1 und 1.2 verbundenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne einer fachliche Betreuung und Anleitung der Mitglieder im Gartenbau.

4.3 die Förderung des Bewusstseins der Mitglieder für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung sowie gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

4.4 das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Prinzipien der Solidarischen Landwirtschaft, etwa durch die Organisation entsprechender Veranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Tätigkeit des Vereines ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Förderer erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Förderer keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Sollte eine Freistellung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verein dennoch entsprechendem Handeln und Selbstverständnis.

§4 Grundsätze der Tätigkeit

- 1.** Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz sowie der religiösen und parteipolitischen Neutralität.
- 2.** Der Verein duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen oder in sonst irgendeiner Art diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist mit einer Mitgliedschaft in extremistischen oder verfassungsfeindlichen Organisationen gleich welcher politischer oder religiöser Ausrichtung, sowie einer Mitgliedschaft in rassistisch oder fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder entsprechender religiöser Gruppierungen nicht vereinbar.
- 3.** Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen konfessioneller, weltanschaulicher und parteipolitischer Art ab. Kooperationen mit Organisationen oder Personen mit ausdrücklicher konfessioneller, weltanschaulicher oder parteipolitischer Identität sind nur dann möglich, wenn die Neutralität des Vereins nach innen und außen gewahrt bleiben kann. Die Teilnahme des Vereins an entsprechenden Veranstaltungen in jedweder Form ist nur unter diesem Anspruch möglich.
- 4.** Die Verbreitung religiöser, weltanschaulicher oder parteipolitischer Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins sind dem Verein und seinen Mitgliedern untersagt. Handlungen dieser Art sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.

2. Teil: zur Mitgliedschaft

§5 Arten einer Mitgliedschaft

1. Der Verein bietet zwei Arten der Mitgliedschaft an:

1.1 die Vollmitgliedschaft als ordentliche Mitglieder

1.2 die Ehrenmitgliedschaft.

2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, soweit sie die Vereinsziele unterstützen und sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder sind auch juristische Personen, soweit sie die Vereinsziele unterstützen.

3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, soweit sie die Vereinsziele in besonderem Maße unterstützen oder unterstützt haben und sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder sind auch juristische Personen, soweit sie die Vereinsziele in besonderem Maße unterstützen oder unterstützt haben.

4. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beitragspflichten befreit. Ihnen stehen alle Rechte aktiver Mitglieder zu. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

§6 Begründung einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

2. Der Aufnahmeantrag wird innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags in der Vereinskasse.

3. Die Aufnahme in den Verein kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen, auch zu einem späteren. Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag muss stets vollständig beglichen werden.

4. Der Aufnahmeantrag kann ohne Bedarf einer Begründung abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die betroffene Person innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, gegen deren Entscheidung nicht erneut Beschwerde eingelegt werden kann. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§7 Beenden der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- 1.1** durch Austritt aus dem Verein;
- 1.2** durch Ausschluss aus dem Verein;
- 1.3** durch den Tod bei natürlichen Personen;
- 1.4** durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

3. Der Mitgliedsbeitrag oder andere Beiträge werden beim Beenden der Mitgliedschaft nicht erstattet, auch nicht anteilig. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand in einem Austrittsantrag. Der Austrittsantrag wird vom Vorstand nach seinem Beschluss schriftlich bestätigt. Der Austritt ist mit der Beschlussfassung gültig und unmittelbar, solange die im weiteren genannten Fristen eingehalten wurden; sind diese noch nicht verstrichen, gilt der Austritt mit Ende der Frist. Der Beschluss muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang getroffen werden.

2. Der Austritt kann prinzipiell nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wobei von den Mitgliedern eine vierwöchige Frist zur Abgabe des Austrittsantrags einzuhalten ist. Bekleidet das austretende Mitglied ein Amt gilt eine zwölfwöchige Frist zur Abgabe des Austrittsantrags.

3. Der Austritt kann auch im laufenden Geschäftsjahr erfolgen, wenn ein anderes Mitglied alle Verpflichtungen des Vorgängers lückenlos übernimmt. Von den Mitgliedern ist eine vierwöchige Frist einzuhalten. Bekleidet das austretende Mitglied ein Amt gilt eine zwölfwöchige Frist.

§9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1.1 grob gegen die Satzung oder Ordnungen oder geschlossene Vereinbarungen schuldhaft verstößt;

1.2 in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Vereinszwecken zuwiderhandelt;

1.3 vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden gegenüber den Mitgliedern oder gegenüber dem Verein verursacht;

1.4 den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährdet;

1.5 sich nicht an die vereinbarten Grundsätze der Vereinstätigkeit (§4) hält;

1.6 dem Verein oder dem Ansehen des Vereins insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;

1.6 mit der Zahlung der vereinbarten Beiträge in einem nicht mehr tragbaren Rückstand ist.

2. Welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Mitglied mit der Zahlung der vereinbarten Beiträge als in einem nicht mehr tragbaren Rückstand gilt, regelt die Beitragsordnung.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung innerhalb von vier Wochen nach Beschluss zuzuleiten, wobei die Antragsstellenden nicht genannt sein müssen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

5. Der Beschluss über den Ausschluss wird vom Vorstand nach seinem Beschluss schriftlich bestätigt und begründet. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

6. Der Ausschluss ist mit der Beschlussfassung gültig und unmittelbar.

7. Gegen den Beschluss zum Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den Verein zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, gegen deren Entscheidung nicht erneut Beschwerde eingelegt werden kann.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.** Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.** Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Alle Mitglieder sind verpflichtet, zum Erfolg des Projektes beizutragen und zum Wohle des Vereins tätig zu sein. Sie haben alles zu unterlassen, was den Zwecken des Vereins nicht entspricht oder nicht damit in Verbindung steht.
- 3.** Die ordentlichen Mitglieder haben regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- 4.** Es können zusätzliche Umlagen zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs erhoben werden. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden. Umlagen können maximal das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen und können nur einmal jährlich erhoben werden.
- 5.** Es können weitere Beiträge etwa in Form von Aufnahmegebühren, Gebühren zur Deckung besonderer planmäßiger Aufwendungen oder auch als Nachschüsse für Vereinsschulden sowie andere Beiträge erhoben werden.
- 6.** Die Höhe, Art, Verwendung und Fälligkeit aller Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung weiter bestimmt. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung mit Begründung bekannt zu geben.
- 7.** Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden.
- 8.** Ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder ist stets möglich und ausdrücklich erwünscht, insbesondere bei
 - 8.1** allen gärtnerischen Tätigkeiten;
 - 8.2** der Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an Mitglieder des Vereins;
 - 8.3** der Koordinations- und Pflegearbeiten;
 - 8.4** der Renovations-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten;
 - 8.5** der Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen;
 - 8.6** weiteren diversen mit der Vereinstätigkeit verbundenen Aufgaben.
- 9.** Es besteht keine Verpflichtung zur Mitarbeit oder zur Erbringung von Arbeitsleistung im Sinne eines Mitgliedsbeitrags. Weitere Beiträge oder Umlagen in Form von Sach- oder Dienstleistungen sind nicht möglich.
- 10.** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen von Namen, Anschrift, Kontaktdaten sowie ggf. Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

3. Teil: zu den Organen des Vereins

§11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Arbeitsgruppen und
- d) der Fachbeirat.

§12 Vorstand

1. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Angestrebt ist die Wahl von vier Vorstandsmitgliedern. Sollte die Zahl der Vorstandsmitglieder wegen Rücktritt, Austritt, Ausschluss oder Tod unter zwei sinken, übernimmt das verbleibende Vorstandsmitglied allein die Vertretung des Vereins bis zur Wahl weiterer Vorstände, welche unmittelbar zu organisieren ist. Dieser Zeitraum darf maximal acht Wochen umfassen.

3. Innerhalb des Vorstands werden mindestens folgende Rollen von der Mitgliederversammlung an die Vorstandsmitglieder verteilt:

- 3.1 dem/der Vorsitzenden,
- 3.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3.3 einem/einer Kassenwart/in,
- 3.4 dem/der Schriftführer/in.

4. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r können auch zusätzlich entweder Kassenwart/in oder Schriftführer/in sein.

5. Der Vorstand kann maximal acht Mitglieder umfassen.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, während seiner Amtszeit anfallende Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erfüllung des Vereinszweckes für erforderlich hält.

7. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht und der Satzung stehen.

- 8.** Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertritt der/die Vorsitzende den Verein einzeln.
- 9.** Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertritt der/die Vorsitzende den Verein einzeln.
- 10.** Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten entscheidet bei außerordentlichen Beträgen zuerst die Mitgliederversammlung. Ein Betrag gilt als außerordentlich sobald er das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages aller Mitglieder überschreitet. Danach vertritt der/die Vorsitzende den Verein einzeln.

- 11.** Sollte der/die Vorsitzende ausfallen, vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein einzeln in allen Angelegenheiten. Sollten beide Vorsitzenden zusammen ausfallen, übernehmen mindestens zwei der übrigen Vorstände gemeinsam die Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten. Dauert der gemeinsame Ausfall beider Vorsitzenden länger als sechs Wochen, sind unverzüglich Neuwahlen anzuberaumen. Der Rücktritt der ausgefallenen Vorsitzenden wird dann erwartet. Das Amt des Vorstandes endet erst mit der Neuwahl.

- 12.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Neuwahlen sind so anzuberaumen, dass die Dauer der Vorstandsschaft auf ein Jahr begrenzt wird; sollte dies nicht möglich sein, ist eine maximale Verzögerung von drei Monaten erlaubt.

- 13.** Das Vorgehen der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes ist in der Wahlverordnung geregelt.

- 14.** Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter zwei, so muss innerhalb von acht Wochen seitens der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

- 15.** Auf Antrag kann von der Mitgliederversammlung stets ein weiterer Vorstand gewählt werden.

- 16.** Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Neuwahl des amtierenden Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstands ist auf Antrag an die Mitgliederversammlung auch vor Ablauf der Amtszeit möglich, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand oder dem einzelnen Mitglied des Vorstands nicht mehr zutraut, die laufenden Geschäfte den Vereinszwecken entsprechend zu führen. Eine Neuwahl muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand oder das einzelne Mitglied des Vorstands muss vor der Abberufung von der Mitgliederversammlung angehört werden, dieser und weitere Abläufe entsprechen dem Vorgang beim Ausschluss eines Mitglieds.

- 17.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, diese werden protokolliert.

18. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

18.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

18.2 Einberufen der Mitgliederversammlung.

18.3 Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

18.4 Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

18.5 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Maßregelungen

18.6 Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Arbeitsgruppen, Ernennung der Sprecher der Arbeitsgruppen, Bildung des Fachbeirats.

19. Dem Vorstand können weitere Zuständigkeiten gegeben werden.

20. Die Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens alle drei Monate einberufen werden.

21. Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder offen. Mitglieder haben auf den Vorstandssitzungen ein Rederecht.

22. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

23. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine Vorstandsordnung geben, in der weitere Angelegenheiten geregelt werden, solange diese nicht im Widerspruch mit der Satzung stehen. Der Ablauf der Vorstandssitzungen ist in der Vorstandsordnung geregelt.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung oder den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Leitung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche als Jahreshauptversammlung bezeichnet wird. Das Recht auf Teilnahme ist ein Mitgliederrecht. Teilnahmeberechtigt sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder (Ehrenmitglieder).

3. Die Jahreshauptversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

3.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwarts für das abgelaufene Haushaltsjahr.

3.2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen, sowie deren Antrag auf Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Haushaltsjahr.

3.3 Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands.

3.4 Wahl der Vorstände.

3.5 Änderung von Satzung und Ordnungen.

3.6 Auflösung des Vereins.

3.7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

3.8 An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz.

3.9 Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Arbeitsgruppen

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können und sollen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und einer Begründung beantragt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über eine ordentliche Versammlung entsprechend.

5. Der Vorstand lädt zu einer Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung ein. Der Vorstand muss dabei sowohl von einer indirekten als auch von einer direkten Form der Kommunikation Gebrauch machen – etwa indirekt durch Aushang am Vereinsheim, durch Einstellen auf die Homepage des Vereins im Internet, sowie direkt via Email. Die Tagesordnung kann von den Mitgliedern auf Antrag an den Vorstand ergänzt werden. Die endgültige Tagesordnung wird eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

6. Der Einladung zur regulären jährlichen Mitgliederversammlung liegt die vorläufige Tagesordnung bei. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

7. In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Eine Stimmübertragung nicht anwesender Mitglieder oder Delegierter bei Wahlen und Beschlüssen ist nicht möglich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei einer Beschlussfassung behandelt wie nicht erschienene.

8. Bei Abstimmungen, die nicht die Satzung oder die Ordnungen des Vereins betreffen, ist eine 2/3 - Mehrheit notwendig (Konsenslösungen werden immer angestrebt). Bei Abstimmungen, die die Satzung betreffen, ist eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

9. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Soweit eine Bestimmung nicht erfolgt, wird durch Handerheben abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- 10.** Über den Verlauf und die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem u.a. die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis festgehalten werden muss. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen.
- 11.** Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 12.** Die Mitgliederversammlung kann dem Verein weitere Ordnungen zur Selbstverwaltung geben, die die Aufgabenverteilung im Verein regelt. In diesen Ordnungen sind weitere Abläufe geregelt.
- 13.** Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Telefonkonferenz oder Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 14.** Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort.
- 15.** Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins, Neuwahlen des Vorstands oder zur Anhörung von Beschwerden beim Ausschluss von Mitgliedern ist unzulässig.
- 16.** Die Mitglieder sind für virtuelle Mitgliederversammlungen stets Zugangsberechtigt, müssen sich aber selbst um die Umsetzung des Zugangs kümmern. Der Verein muss seine Mitgliedern hierbei nicht unterstützen.
- 17.** Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 18.** Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 19.** Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 20.** Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn der Vorstand dies bestimmt. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern auf direktem Weg etwa per Post, per E-Mail, per Textnachricht oder vergleichbarem Kommunikationsmittel mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist identifizierbar und schriftlich beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn die Mitglieder des Vereins schriftlich mit 2/3 - Mehrheit zustimmen, wobei eine Mehrheit aller Mitglieder an der Abstimmung beteiligt sein müssen. Über die Satzung kann nicht schriftlich abgestimmt werden.

§14 Kassenprüfung

1. Seitens der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Kassenprüfer/in zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Gewünscht ist die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr, mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten. Wiederwahlen sind möglich.
2. Die Kassenprüfer/innen haben ferner die Aufgabe, in der ordentlichen Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§15 Arbeitsgruppen und Fachbeiräte

1. Innerhalb des Vereins können zur Bewältigung unterschiedlicher Aufgabenbereiche gesonderte Arbeitsgruppen eingerichtet werden, um an der Förderung der Vereinsziele aktiv mitzuwirken. Die Arbeitsgruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Die Arbeitsgruppen treffen sich zu selbstorganisierten Sitzungen, und treffen Beschlüsse innerhalb Ihres Aufgabenbereiches analog zum Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Gründung und Schließung von Arbeitsgruppen auf Antrag.
3. Die Arbeitsgruppen berichten an die Mitgliederversammlung, und sind der Mitgliederversammlung gegenüber stets weisungsgebunden.
4. Den Arbeitsgruppen kann für und innerhalb ihrer Aufgabenbereiche für Ihre Beschlüsse Weisungsbefugnis erteilt werden. Alle Mitglieder müssen diesen Weisungen nachkommen, solange Sie nicht gegen die Zwecke und das Selbstverständnis des Vereins verstoßen.
5. Zu jeder Arbeitsgruppensitzung wird ein Protokoll geführt, analog zur Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von einem Jahr eine*n Sprecher*in der jeweiligen Arbeitsgruppen. Dies geschieht üblicherweise auf Antrag der Arbeitsgruppe selbst nach interner Wahl innerhalb der Arbeitsgruppe. Die Mitgliederversammlung kann einen Sprecher aber auch direkt berufen, solange dieser Mitglied der Arbeitsgruppe ist oder sein will. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Sprecher*innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
7. Die Sprecher*innen sind Mitglied des Fachbeirats. Sie sind zu jeder Vorstandssitzung eingeladen. Die Sprecher*innen leiten die Arbeitsgruppensitzungen. Weitere Berechtigungen und Pflichten innerhalb der jeweiligen Arbeitsgruppen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Der Beirat besteht aus höchstens sieben Personen. Die Funktion des Beirats ist, den Vorstand in unterschiedlichen Fragen zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats sind nicht entscheidungsberechtigt bei Abstimmungen des Vorstands.

9. Der Vorstand kann eine*n Sprecher*in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Sprecher*in ist vorher anzuhören.

10. Die Arbeitsgruppen können sich eine Arbeitsgruppenordnung geben. Die Arbeitsgruppenordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

11. Die Mitgliederversammlung kann vereinsinterne Richtlinien für die Arbeit der Arbeitskreise beschließen, und auch Arbeitsgruppenordnungen erlassen oder abändern.

4. Teil: zu den Befugnissen des Vereins

§16 Solidarbeiträge

1. Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Aktivitäten müssen durch die Solidarbeiträge aller aktiven Mitglieder, die sich die Ernte teilen, gedeckt werden.

2. Alle Mitglieder, die einen Solidarbeitrag entrichten, bekommen einen Ernteanteil. Wird vom Mitglied kein Gebot abgegeben bzw. dieses vom Vorstand nicht akzeptiert, besteht kein Anspruch auf einen Ernteanteil.

3. Die Teilhabe an der Ernte des Vereins - und damit die Entrichtung der Solidarbeiträge – ist nicht verpflichtend. Wohl aber ist die Entrichtung der Solidarbeiträge verpflichtend, wenn an der Ernte teilgenommen werden möchte.

4. Nur Vereinsmitglieder können einen Anteil an der Ernte nehmen.

5. Weitere Bestimmungen zu den Einzelheiten des Teilens der Ernte des Vereins werden in der Ernteteilvereinbarung beschrieben, welche nicht Teil dieser Satzung ist. Diese Vereinbarung wird schriftlich zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Verein geschlossen.

6. Der Wortlaut der Ernteteilvereinbarung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.01.2024 erstmalig für das Jahr 2024 beschlossen. Ebenso wurde beschlossen, dass alle ab dato zukünftigen Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen derselben allein durch Beschluss des Vorstands gültig werden. Ein weiterer Beschluss der Mitgliederversammlung ist dann nicht mehr notwendig.

7. Die Mitgliederversammlung hat zu jedem Zeitpunkt ein Recht auf Anpassung oder Änderung und überstimmt den Vorstand hier durch entsprechende Beschlussfassung.

§17 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1.** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Sprecher*innen der Arbeitskreise Folge zu leisten, sofern und wieweit dies von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde.
- 2.** Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, aber nicht in voller Schwere geschah, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - 2.1** Ordnungsstrafe mit einem geregelten Betrag
 - 2.2** befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Betrieb.
 - 2.3** Verlust des Anspruchs an der Teilhabe an der Ernte, auch bei weiterhin entrichtetem Solidarbeitrag, bis zu unbegrenzter Dauer und Umfang
 - 2.4** Verlust des Anspruchs auf eventuell gewährte Beitragsnachlässe, auch bei weiterhin entrichtetem Solidarbeitrag, bis zu unbegrenzter Dauer und Höhe
- 3.** Ordnungsstrafen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 4.** Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 5.** Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 6.** Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Beschlussfassung wirksam.
- 7.** Gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den Verein zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, gegen deren Entscheidung nicht erneut Beschwerde eingelegt werden kann.
- 8.** Die Mitgliederversammlung kann weitere Disziplinarverfahren festlegen, etwa Geldstrafen oder das zeitweise Aussetzen der Mitgliederschaft, sollte dies nötig sein. Dies umfasst auch Themen wie Zahlungsverzug, Pflichtverletzung, oder störendes Verhalten. Weitere Bestimmungen finden sich in der Beitragsordnung.

§18 Ehrenamt

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist die Mitgliederversammlung zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben, solange dieser nicht Teil des Vorstands sind, oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung dies dennoch ermöglicht.
4. Zulässig ist statt einer jeweils fallspezifischer Regelung seitens der Mitgliederversammlung eine Zusammenfassung von Beschlüssen innerhalb der Vorstandsordnung, um gleichartige Fälle gebündelt und im Voraus seitens der Mitgliederversammlung zu strukturieren.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§19 Dienstverhältnisse und ähnliche Verhältnisse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, hauptamtlich Personen für verschiedene Tätigkeiten anzustellen. Vereinsmitglieder und Dritte können für den Verein als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer oder auf selbstständiger/freiberuflicher Basis tätig werden, solange diese nicht Teil des Vorstands sind, oder eine Regelung in der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Vorstandsordnung dies dennoch ermöglicht.
2. Der Vorstand entscheidet über den Vertragsinhalt, Vertragsbeginn und -ende.
3. Die Arbeitnehmer sind im laufenden Betrieb dem Vorstand weisungsgebunden und organisatorisch in den Betrieb des Vereins eingegliedert. Bei Konflikten entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Es ist für Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis mit dem Verein stehen möglich, durch Wahl Teil des Vorstands zu werden. Umgekehrt können Vorstandsmitglieder mit dem Verein in ein Dienstverhältnis treten. Dies ist aber jeweils nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.
5. Der Vorstand kann dann nicht mehr über Eigenheiten eines solchen Dienstverhältnisses entscheiden. Über den Vertragsinhalt, Vertragsbeginn und -ende sowie alle weiteren Regeln des konkreten Verhältnisses entscheidet dann stets die Mitgliederversammlung.

6. Zulässig ist auch, dass der Verein mit einem Vereinsmitglied einen Miet- oder Pachtvertrag eingeht. Sollte das fragliche Vereinsmitglied Teil des Vorstands sein, muss die Mitgliederversammlung über Vertragsinhalt, Vertragsbeginn und -ende sowie alle weiteren Regeln des konkreten Verhältnisses entscheiden. Ansonsten unterliegen die entsprechenden Entscheidungen dem Vorstand.

7. Zulässig ist statt einer jeweils fallspezifischer Regelung seitens der Mitgliederversammlung eine Zusammenfassung von Beschlüssen innerhalb der Vorstandsordnung, um gleichartige Fälle gebündelt und im Voraus seitens der Mitgliederversammlung zu strukturieren.

§20 Kooperation

1. Um den Zweck des Vereins zu verwirklichen, kann der Verein mit anderen Organisationen, Betrieben und Institutionen ähnlicher Zielsetzung kooperieren, solange deren Geschäftsgegenstand zur Umsetzung der gemeinnützigen Vereinszwecke geeignet ist.

2. Der Verein bestimmt die Tätigkeit der Hilfsperson hinsichtlich der Zweckverwirklichung in einer Kooperationsvereinbarung, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

3. Der Verein darf gemäß seinem Selbstverständnis der Neutralität konfessioneller, weltanschaulicher und parteipolitischer Art nur dann Kooperationen eingehen, wenn die Neutralität des Vereins dabei gewahrt werden kann.

4. Zulässig ist auch, dass der Verein mit einem Vereinsmitglied einer Kooperationsvereinbarung eingeht. Sollte das fragliche Vereinsmitglied Teil des Vorstands sein, muss die Mitgliederversammlung über Vertragsinhalt, Vertragsbeginn und -ende sowie alle weiteren Regeln des konkreten Verhältnisses entscheiden. Ansonsten unterliegen die entsprechenden Entscheidungen dem Vorstand.

5. Zulässig ist statt einer jeweils fallspezifischer Regelung seitens der Mitgliederversammlung eine Zusammenfassung von Beschlüssen innerhalb der Kooperationsverordnung, um gleichartige Fälle gebündelt und im Voraus seitens der Mitgliederversammlung zu strukturieren.

Letzter Teil: zu sonstigen Bestimmungen

§21 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen, soweit nicht anderweitig geregelt:

- 1.1 Beitragsordnung
- 1.2 Vorstandsordnung
- 1.3 Finanzordnung
- 1.4 Wahlverordnung
- 1.5 Arbeitsgruppenordnung(en)
- 1.6 Datenschutzverordnung
- 1.7 Gartenbauverordnung
- 1.8 Kooperationsverordnung

3. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen, die etwa Aufgaben, Rechte, Pflichten und Abläufe innerhalb der Abteilungen beschließen. Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

5. Die Ordnungen sind öffentlich jederzeit einsehbar.

§22 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig Pflichtverletzungen und verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§23 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen an das Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V. gespendet, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.
Walburger Str. 2 in D-37213 Witzenhausen
Gemeinnütziger Verein; Registergericht Kassel: VR 4941
Steuernummer: 162 142 09938

3. Sollte dies nicht möglich sein, dann wird eine Person aus dem Verein gewählt, die die Übertragung des Vermögens an eine andere gemeinnützige Organisation übernimmt, die dem Vereinszweck am ehesten entspricht.

§24 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§25 Gründungsklausel

1. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für eine etwaige Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.
2. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlung am 28.01.2024 mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Inneringen, den 28.01.2024

Ende